



Das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

Das PSG II – Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Am 13.11.2015 hat der Bundestag das Zweite Pflegestärkungsgesetz verabschiedet. Das nicht zustimmungsbedürftige Gesetz tritt somit zum 01.01.2016 in Kraft, jedoch noch ohne leistungsrechtliche Umsetzung. Bundesminister Gröhe kommentiert die damit eintretende zweite Stufe der Pflegereform:

"20 Jahre nach ihrer Einführung stellen wir die Soziale Pflegeversicherung jetzt auf eine neue Grundlage. Damit erhalten erstmals alle Pflegebedürftigen einen gleichberechtigten Zugang zu Pflegeleistungen – unabhängig davon, ob sie an körperlichen Beschwerden oder an einer Demenz erkrankt sind. Mehr Hilfe für Pflegebedürftige, eine bessere Absicherung der vielen pflegenden Angehörigen und mehr Zeit für die Pflegekräfte – das erreichen wir mit diesem Gesetz. Das ist ein Meilenstein für die Pflegebedürftigen und alle, die in unserem Land tagtäglich ihr Bestes geben, um für Pflegebedürftige da zu sein."

Insbesondere die dementiellen Erkrankungen werden durch die Gesetzesänderung einen höheren Stellenwert erhalten. So werden fortan bereits Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz als pflegebedürftig eingestuft, die bisher fiktive „Pflegestufe 0“ wird von dem vollwertigen Pflegegrad 1 abgelöst. All dies fußt auf dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, dessen Einführung durch die hiesige Gesetzesänderung auf dem Weg gebracht wird. Das „Übergangsjahr“ 2016 wird damit hauptsächlich der Vorbereitung und Überleitung dienen, so dass zum 01.01.2017 die Pflegereform endgültig abgeschlossen werden kann.

Welche Voraussetzungen für dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gelten werden und welche Änderungen bereits das PSG II für ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen mit sich bringt, haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst:

1. Vorbereitung auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wird bereits durch das PSG II grundlegend verändert – die gesetzliche Grundlage, § 14 SGB XI, wurde bereits neu gefasst. Maßgeblich für die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit ist hiernach nunmehr das Vorliegen folgender Bedingungen:

- ✓ Bei den Betroffenen müssen Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeitsstörungen vorliegen, insbesondere in den Bereichen:
 - Mobilität
 - Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
 - Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
 - Selbstversorgung (bisherige Grundpflege)
 - Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
 - Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
- ✓ Diese Beeinträchtigungen müssen einen besonderen Hilfebedarf auslösen
- ✓ Der jeweilige Hilfebedarf muss mindesten sechs Monate bestehen

2. Neues Begutachtungsassessment (NBA)

Mit der Einführung der neuen Voraussetzungen für die Pflegebedürftigkeit ist auch eine grundlegende Veränderung und Anpassung der Begutachtungsrichtlinien erforderlich. Der Gesetzgeber hat für die Entwicklung derselben einen Zeitraum von 9 Monaten, beginnend ab dem 25.07.2015 vorgesehen, so dass die Richtlinien zu Ende April 2016 zu erwarten sind. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie gesondert informieren.

3. Die neuen Pflegegrade ab 2017

Die bisherigen drei Pflegestufen, die „Pflegestufe 0“, sowie der sog. „Härtefall“ werden zum 01.01.2017 von insgesamt fünf Pflegegraden abgelöst.

- **Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigung** der Selbständigkeit
- **Pflegegrad 2: Erhebliche Beeinträchtigung** der Selbständigkeit
- **Pflegegrad 3: Schwere Beeinträchtigung** der Selbständigkeit
- **Pflegegrad 4: Schwerste Beeinträchtigung** der Selbständigkeit
- **Pflegegrad 5: Schwerste** Beeinträchtigung der Selbständigkeit **mit besonderen Anforderungen** an die pflegerische Versorgung

Vor der Umwandlung werden keine Neubegutachtungen durchgeführt, die bestehenden Einstufungen werden automatisch zum 01.01.2017 wie folgt in die neuen Pflegegrade übergeleitet:

Bisherige Pflegestufe	Neuer Pflegegrad
„Pflegestufe 0“*	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1 + *	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2 + *	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3 + */ Härtefall	Pflegegrad 5

* mit eingeschränkter Alltagskompetenz

Personen, denen lediglich eine geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit attestiert wird und die mithin in den Pflegegrad 1 eingestuft werden, haben künftig Anspruch auf Leistungen wie

- Pflegeberatung (§ 7a, b SGB XI)
- Beratung in der Häuslichkeit (§ 37 Abs. 3 SGB XI)
- Wohngruppenzuschlag (§ 38a SGB XI)
- Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI),
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen gem. § 43b SGB XI
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen gem. § 45 SGB XI

sowie zusätzlich auf den neuen Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI i.H.v. 125 € monatlich, welcher für Leistungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, aber auch für die Inanspruchnahme von Leistungen ambulanter Pflegedienste (außer der Grundpflege) verwendet werden kann.

4. Was ändert sich für ambulante Einrichtungen

✓ Höhere Pflegesachleistungen

Die Pflegesachleistungen in den jeweiligen Pflegegraden (PG) erhöhen sich zum 01.01.2017 im Verhältnis zu den derzeitigen Sachleistungen aus den Pflegestufen (PS)

Aktuelle PS	Leistungen bisher	Neuer PG	Leistung neu	Differenz	Prozentual
PS 0	231 €	PG 2	689 €	+ 458 €	198 %
PS I	468 €	PG 2	689 €	+ 221 €	47 %
PS I +	689 €	PG 3	1.298 €	+ 609 €	88 %
PS II	1.144 €	PG 3	1.298 €	+ 154 €	13 %
PS II+	1.298 €	PG 4	1.612 €	+ 314 €	24 %
PS III	1.612 €	PG 4	1.612 €	0 €	0 %
PS III+	1.612 €	PG 5	1.995 €	+ 383 €	24 %
Härtefall	1.995 €	PG 5	1.995 €	0 €	0 %

✓ **Betreuung als vollwertige Leistung der Pflegesachleistung**

In die Leistungen des § 36 SGB XI (Pflegesachleistungen) werden die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen als Regelleistung aufgenommen. Die bisherige Übergangsregelung des § 124 SGB XI entfällt und damit auch die Vorgabe, dass Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sein müssen – die pflegerische Betreuung ist fortan gleichberechtigt zu diesen beiden Leistungsfeldern.

✓ **Beratungsleistungen auch für Sachleistungsbezieher**

Künftig haben auch alle Sachleistungsbezieher Anspruch auf einen Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI pro Halbjahr.

✓ **Neuerungen beim Wohngruppenzuschlag**

Der Zuschlag nach § 38a SGB XI erhöht sich um 9 € auf 214 € monatlich. Der Zuschlag entfällt, wenn der Bewohner der Wohngruppe Leistungen der tages- und/oder Nachtpflege in Anspruch nimmt, es sei denn der MDK bestätigt nach Prüfung eine **zwingende Erforderlichkeit** des Besuch der Einrichtungen zur Sicherstellung der Pflege.

✓ **B.A.H.-Empfehlungen - Was sollten ambulante Pflegedienste tun?**

→ **Verschaffen Sie sich einen Überblick**

Wichtig für die ambulanten Pflegedienste ist es, sich zunächst einen Überblick über die Verteilungen der Pflegestufen, inklusive der Klienten mit eingeschränkter Alltagskompetenz zu verschaffen. Nur so können Sie eine umfassende Beratung Ihrer Klienten über die neuen Leistungen sicherstellen.

→ **Schulen Sie Ihre Mitarbeiter**

Spätestens zur Mitte des Jahres 2016 sollten Sie Ihre Mitarbeiter im Rahmen interner und externer Qualitätszirkel entsprechend schulen. Nach Veröffentlichung der neuen Begutachtungsrichtlinien sollte zudem eine entsprechende Schulung der Mitarbeiter hierzu gewährleistet werden, sowie zeitnah eine Umstellung der Pflegedokumentation und der Pflegeplanung erfolgen.

5. Was ändert sich für teilstationäre Einrichtungen?

✓ **Neue Sachleistungen**

Für teilstationäre Einrichtungen gelten ab dem 01.01.2017 folgende Sachleistungen

Aktuelle PS	Leistungen bisher	Neuer PG	Leistungen neu	Differenz	Prozentual
PS 0		PG 2			
PS I	468 €	PG 2	689 €	+ 221 €	+ 47 %
PS I +	689 €	PG 3	1298 €	+ 609 €	+ 88 %
PS II	1144 €	PG 3	1298 €	+ 154 €	+ 13 %
PS II+	1298 €	PG 4	1612 €	+ 314 €	+ 24 %
PS III	1612 €	PG 4	1612 €	0 €	0 %
PS III+	1612 €	PG 5	1995 €	+ 383 €	+ 24 %

✓ **Überleitung der Pflegesätze**

Die Überleitung erfolgt in teilstationären Einrichtungen auf Grundlage sog. Äquivalenzziffern. Dabei wird zunächst der Pflegesatz in Pflegegrad 2 als Basiswert ermittelt und sodann die weiteren Pflegesätze errechnet, wobei die Berechnung anhand folgender Faktoren vorgenommen wird:

- Pflegegrad 3 entspricht dem **1,2-fachen** des Pflegesatzes in Pflegegrad 2,
- Pflegegrad 4 entspricht dem **1,4-fachen** des Pflegesatzes in Pflegegrad 2,

✓ **Wie geht es weiter: Aufgaben der B.A.H.**

- Begleitung der Entwicklung der Begutachtungsrichtlinien
- Überarbeitung Rahmenverträge ambulante Pflege, Tagespflege und stationäre Versorgung
- Überarbeitung der LK-Systematik, und LK-Beschreibung für die ambulante Pflege
- Mitwirkung bei der Überarbeitung der QPR

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten. Selbstverständlich können Sie sich auch jederzeit an Ihre B.A.H.-Geschäftsstelle wenden, oder uns unter bah@bah-bundesverband.de kontaktieren.